

Leistungen des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover und der Sporthilfe Niedersachsen für die Jugendarbeit und die Sportjugend

Auszug aus der Satzung: Verrechnungsgrundsätze für Schülerunfallschäden

§ 1 Personengruppen

Ausgeglichen werden unter den Mitgliedern, die die Verrechnungsstelle Schülerunfall in Anspruch nehmen, Unfallschäden folgender Personengruppen:

.....

2. Mitglieder der von den Kommunalverwaltungen beaufsichtigten und **geförderten Jugendgruppen** sowie deren Leiter, jeweils vor Vollendung des 27. Lebensjahres;....
Mitglieder der Sportvereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

§ 2 Umfang des Deckungsschutzes

Entschädigungen werden gewährt für

1. die Folgen körperlicher Unfälle im Zusammenhang mit dem Schul-, Kindertagesstätten- oder Heimbetrieb und der **Jugendarbeit**.

a) auf dem Gelände und in den Gebäuden der Schulen oder sonstigen Einrichtungen,

b) auf Turn- und Spielplätzen,

c) bei Veranstaltungen außerhalb der Schule oder sonstigen Einrichtungen, sofern sie unter Leitung der von der Schul- oder Jugendbehörde damit beauftragten Personen stattfinden,

d) **auf dem Wege zu und von der Schule oder Veranstaltung,**

Grundsätze/Versicherungsumfang

Die bis 18 Jahre alten Vereinsmitglieder unterstehen im Unfallbereich dem Schutz der Sporthilfe Niedersachsen und des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover, Marienstr. 11, 30171 Hannover.

Jeder Sportunfall muss umgehend über den Stadt- bzw. Kreisjugendpfleger der regional zuständigen Kommune/Kreisverwaltung dem Kommunalen Schadenausgleich Hannover gemeldet werden.

I. Leistungen des Kommunalen Schadenausgleichs

Der Kommunale Schadenausgleich leistet folgende Zahlungen:

1. Begräbnisgeld bis zu	€	2.500,-
2. Bergungs- und Überführungskosten	€	1.200,-
3. Invaliditätsentschädigungen bis zu	€	105.000,-

Eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität als Unfallfolge) muss innerhalb von fünf Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss dann spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und über die zuständige Kommunalverwaltung beim Kommunalen Schadenausgleich geltend gemacht sein. Bei Teilinvalidität wird eine Entschädigung für Unfallfolgen nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad (MdE) 20% und mehr beträgt. Ein Anspruch auf Invaliditätsentschädigung besteht erst nach einem Jahr, vom Unfalltage an gerechnet.

II. Leistungen der Sporthilfe Niedersachsen

Unfall-Zusatzleistungen

1. Erstattet werden die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:
 - 1.1 Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch mit einer Versicherungssumme von € 2.600,- pro Sportunfall.

Die Kosten für die Behandlung werden mindestens für eine Dauer von bis zu drei Jahren – vom Eintritt des Unfalls an gerechnet, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – gezahlt.
 - 1.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von € 75,- je Schadenfall.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).
2. Keine Leistungspflicht für
 - 2.1 bestehende chronische Leiden und deren Folgen;
 - 2.2 die Folge von Krankheiten und Gebrechen, die im letzten Jahr vor der Antragsstellung behandelt oder behandlungsbedürftig waren und deren Folgen;
 - 2.3 Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf Trunkenheit, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;
 - 2.4 ärztliche Gutachten und Atteste;
 - 2.5 Behandlung durch Verwandte auf- und absteigender Linie und Ehegatten.

**Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen.
Die Sporthilfe zahlt nicht an Dritte.**